



Hausordnung für die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen

1. Geltungsbereich / Allgemeines

Diese Hausordnung ist für alle Nutzer und Besucher der Einrichtungen verbindlich. Sie gilt nicht für Sporthallen sowie Säle und Räumlichkeiten in gemeindeeigenen, an Dritte verpachteten Gaststätten.

2. Hausrecht

- 2.1. Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister, von ihm ermächtigten Bediensteten bzw. dem von ihm beauftragten Ortsbürgermeister, einschließlich ihrer Abwesenheitsvertreter des jeweiligen Ortsteils, in dem sich das Objekt befindet.
- 2.2. Den Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Bedingungen dieser Hausordnung einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen.

3. Allgemeine Nutzungsrichtlinien

- 3.1. Die in den gemeindeeigenen Einrichtungen vorhandenen Geräte und Ausstattungen (u. a. Geschirr, Gläser, Bestecke) sind Eigentum der Gemeinde.
- 3.2. Die Räumlichkeiten, die Einrichtungsgegenstände und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- 3.3. Der Nutzer ist verpflichtet energiebewusst mit Strom und Heizungsenergie sowie sparsam mit Wasser umzugehen.
- 3.4. In sämtlichen gemeindeeigenen Einrichtungen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer untersagt. Kerzen als Tischdekoration dürfen nur unter Aufsicht betrieben werden. Die einschlägigen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.
- 3.5. Die Decken, Wände und Fußböden der Einrichtungen dürfen durch Dekorationen, Aufbauten u. ä. nicht beschädigt werden.
- 3.6. Das Mitbringen von Tieren - ausgenommen Blindenhunde ist nicht gestattet.
- 3.7. Die Rettungswege außerhalb und innerhalb der Einrichtungen sind stets freizuhalten.
- 3.8. Das Übernachten in den Einrichtungen oder auf dem Grundstück ist untersagt.

4. Fundsachen

Fundgegenstände sind umgehend der Gemeinde bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Diese werden ein halbes Jahr verwahrt und danach verwertet oder vernichtet. Zu Fundsachen erfolgt eine Information im Saale-Elster-Luppe-Auen Kurier.

Diese Hausordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Schkopau, 06. März 2013


Haufe
Bürgermeister